Abschrift

Hanseatisches Oberlandesgericht

Az.: 7 U 94/16
324 O 224/15
LG Hamburg

Verkündet am 01.10.2019

Bartels, JHSekr´in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Mdt. mit Bitte um Rücksprache
zdA
EINGEGANGEN
07. Okt. 2019
SCHERTZ BERGMANN
RECHTSANWÄLTE
an Mdt.
Vorlage mit Akte
Termin mit Mdt.
bitte erledigen
Mdt. Stellungn.
zahlen
Mdt. zur Zahlung

Urteil

IM NAMEN DES VOLKES

In der Sache

Michael Mittermeier,

- Kläger und Berufungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte **Schertz, Bergmann**,
Kurfürstendamm 53, 10707 Berlin,
Gz.: 00820-15/CS/GO/AW

gegen

1) **Axel Springer SE**, vertreten durch d. Geschäftsführer, Axel-Springer-Straße 65, 10888 Berlin
- Beklagte, Widerklägerin und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte **Raue LLP**, Potsdamer Platz 1, 10785 Berlin,
Gz.: 573-15

2) **BILD GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer, Axel-Springer-Straße 65, 10969 Berlin
- Beklagte und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte **Raue LLP**,
Potsdamer Platz 1, 10785 Berlin
Gz: 573-15

erkennt das Hanseatische Oberlandesgericht - 7. Zivilsenat - durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Buske, den Richter am Oberlandesgericht Meyer und den Richter am Oberlandesgericht Dr. Weyhe am 01.10.2019 auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 23.07.2019 für Recht:

Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Landgerichts Hamburg vom 26. Februar 2016, Az. 324 O 224/15, wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Berufungsverfahrens haben die Beklagten je zur Hälfte zu tragen.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Gründe

I. Soweit noch im Streit, begehrt der Kläger von den Beklagten - neben dem Ersatz von Kosten der Rechtsverfolgung -, es zu unterlassen zu verbreiten, er habe in Bezug auf die Sängerin Helene Fischer geäußert „Ich kann diese Frau nicht mehr sehen, ohne im Strahl zu kotzen".

Der Kläger ist ein populärer Komiker und Autor. Im Verlag der Beklagten zu 1.) erscheint die Tageszeitung „Bild am Sonntag", die Beklagte zu 2.) verantwortet deren Internetauftritt.

Am 21. Oktober 2014 trat der Kläger in einer Show zur Verleihung des „Deutschen Comedypreises" in Köln auf. In dieser Show gab es auch einen Auftritt der Komikerin Carolin Kebekus, in dem diese die bekannte Sängerin Helene Fischer parodierte. Vor Beginn der Show gingen die Mitwirkenden und prominente Gäste der Veranstaltung über den „roten Teppich" zum Veranstaltungsgebäude, ließen sich ablichten und führten kurze Gespräche mit anwesenden Journalisten. In Online- und Druckausgaben der Zeitung „Kölner Express" vom 22. bzw. 23. Oktober 2014 wurde verbreitet, dass der Kläger gegenüber dem Journalisten Bernd Peters, der für den „Kölner Express" von der Veranstaltung berichtete, die angegriffene Äußerung getätigt habe. Diese Äußerung übernahmen die Beklagten in ihre Berichterstattungen vom 16. November 2014. Der Verlag des Kölner Express und Peters haben sich zur Unterlassung der erneuten Verbreitung der Äußerung verpflichtet.

Der Kläger behauptet, er habe die angegriffene Äußerung nicht getätigt, die Beklagten behaupten, er habe sich gegenüber dem Journalisten Peters wie zitiert geäußert.

Das Landgericht hat den Kläger persönlich angehört und den Journalisten Peters als Zeugen

vernommen. Es hat die Beklagten zur Unterlassung und zum Ersatz der Rechtsverfolgungskosten verurteilt. Hiergegen richtet sich die Berufung der Beklagten.

Die Beklagten beantragen

> unter Abänderung des Urteils des Landgerichts Hamburg vom 26. Februar 2016 - Az. 324 O 224/15 - die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

> die Berufung zurückzuweisen.

Der Senat hat aufgrund Beweisbeschlusses vom 8. Januar 2019 den Journalisten Peters erneut als Zeugen vernommen und den Kläger nochmals persönlich angehört. Insoweit wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 23. Juli 2019 Bezug genommen.

Wegen der Einzelheiten wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen, die Protokolle der mündlichen Verhandlungen, die angefochtene Entscheidung sowie die Ausführungen unten unter II. Bezug genommen.

II. Die Berufung der Beklagten ist zulässig, insbesondere ist sie frist- und formgerecht eingelegt. In der Sache aber ist sie unbegründet und daher zurückzuweisen.

Das Landgericht ist zu Recht zu dem Ergebnis gekommen, dass die Beklagten dem Kläger aus § 1004 BGB analog in Verbindung mit § 823 Abs. 1 BGB und dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht (Artt. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG) Unterlassung und aus § 823 Abs. 1 BGB Schadensersatz schulden; auch nach Überzeugung des Senats kann nicht festgestellt werden, dass der Kläger sich wie zitiert geäußert hätte.

Die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass der Kläger die beanstandete Äußerung getätigt hat, liegt bei den Beklagten. Das folgt aus der (über § 823 Abs. 2 BGB) auch im Zivilrecht Geltung beanspruchenden Regelung in § 186 StGB, wonach es nicht erlaubt ist, über einen anderen eine Tatsache zu behaupten oder zu verbreiten, die geeignet ist, ihn in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen, wenn diese Tatsache nicht erweislich wahr ist. Die Aussage, der Kläger habe sich wie zitiert geäußert, ist eine Tatsachenbehauptung. Ihre Verbreitung ist auch geeignet, den Kläger in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen; denn dadurch, dass eine Äußerung dieses Inhalts einer bestimmten Person zugeschrieben wird, wird der Öffentlichkeit vermittelt, dass die zitierte Person bereit sei, nicht nur überhaupt, sondern sogar gegenüber Journalisten verbal auf grob beleidigende Weise über eine andere Person herzufallen, ohne für ein solches Verhalten einen dieses rechtfertigenden Anlass zu haben.

Der Senat hat aufgrund des Vortrags der Parteien, der Beweisaufnahme und der Anhörung des Klägers persönlich nicht die Überzeugung gewonnen, dass der Kläger die Äußerung, die die Beklagten als Zitat des Klägers veröffentlicht haben, tatsächlich getätigt hätte.

Der Zeuge Peters hat zwar ausgesagt, dass er in seiner Eigenschaft als Mitarbeiter des „Kölner Express" vor der Show neben anderen Prominenten auch mit dem Kläger gesprochen habe. Dabei habe der Kläger die zitierten Worte so gesagt. Es habe einen Grund gegeben, über Helene Fischer zu sprechen, weil der Veranstalter den Journalisten vorab mitgeteilt habe, dass die Komikerin Carolin Kebekus in der Show Helene Fischer parodieren werde. Dies sei Gegenstand des Gesprächs mit den Mitwirkenden und Besuchern schon vor der Show gewesen, weil die Show aufgezeichnet worden sei, solche Aufzeichnungen lange dauerten und anschließend keine Gelegenheit mehr zu Interviews bestehen könne. Er habe vor der Show mit verschiedenen Prominenten über unterschiedliche Themen gesprochen, darunter auch über ihre Meinung zu Helene Fischer. Als er mit dem Kläger gesprochen habe, habe er ihn nicht gleich zu Helene Fischer befragt, sondern erst einmal einen Eingang für das Gespräch finden müssen. Er habe schon einmal ein Telefoninterview mit dem Kläger geführt, aber nicht gewusst, ob dieser sich daran noch erinnern könne. Thema des Gesprächs sei zunächst die Haarfarbe des Klägers gewesen, weil es das erste Mal gewesen sei, dass dieser mit grauen Haaren aufgetreten sei. Darüber sei in der Abendausgabe des „Kölner Express" berichtet worden, wobei diese mit einer veränderten Spätausgabe erschienen sei, weil noch über die Veranstaltung zum Comedypreis habe berichtet werden sollen. Der Auftritt von Carolin Kebekus sei aber so spät erfolgt, dass erst in der Ausgabe vom nächsten Tag darüber habe berichtet werden können, dort sei es dann ein großes Thema gewesen. Er habe auch andere Teilnehmer zu dem Auftritt von Carolin Kebekus und zu Helene Fischer befragt und in seinem Beitrag diese Gespräche verarbeitet. Den Kläger habe er darin mit einem Zitat aus dessen Auftritt zu Helene Fischer gebracht und mit dem Zitat aus seinem Gespräch mit dem Kläger. Das Gespräch mit dem Kläger habe wohl einige Minuten gedauert. Er habe ihn angesprochen auf seine Haarfarbe und auf das Thema Helene Fischer; er und der Kläger hätten sicherlich auch über anderes gesprochen, was mit der Show zu tun gehabt habe. Eigentlicher Gegenstand seines Beitrags vom nächsten Tag sei der Auftritt von Carolin Kebekus gewesen. In diesem Auftritt sei klar geworden, dass sie Helene Fischer nicht möge, es sei bis hin zu einem „Diffamieren" gegangen. Deshalb sei es interessant gewesen, welche Meinung die anderen Prominenten oder Teilnehmer zu Helene Fischer gehabt hätten, er habe wissen wollen, ob sie eine abweichende Meinung von Helene Fischer haben und was sie jetzt von dem Auftritt von Carolin Kebekus hielten. Speziell um die Meinung des Klägers sei es in

seinem Beitrag nicht gegangen, der Beitrag habe auch - ohne wesentlich anders auszufallen - ohne das Zitat des Klägers gebracht werden können. Da er den Kläger als meinungsstark gekannt habe, habe es ihn nicht überrascht, dass spontan eine kräftige Äußerung über Helene Fischer von ihm gekommen sei, und deshalb sei ihm dieses Zitat auch nicht als problematisch erschienen. Es sei bei den Gesprächen auf dem roten Teppich nicht üblich, abzusprechen, welche Zitate veröffentlicht werden dürften und welche nicht, wenn ihm aber eine Äußerung als problematisch erscheine, würde er schon nachfragen, ob das gedruckt werden dürfe: Er sei ja schließlich noch jung und wolle seinen Job noch eine Weile machen. Dazu befragt, wozu er die Prominenten zu dem Auftritt von Carolin Kebekus befragt habe, da ihr Auftritt vor der Show noch gar nicht erfolgt sei, sagte der Zeuge aus, er habe sie zu dem geplanten Auftritt befragt. Er habe gefragt, was sie prinzipiell von Helene Fischer hielten und was sie davon hielten, dass Carolin Kebekus sie zum Gegenstand ihres Auftritts machen werde. Er habe fünf, sechs, sieben Leute befragt, die Leute, die ihm für die geplante Thematik geeignet erschienen seien, Personen, die als besonders meinungsfreudig gegolten hätte. Er erinnere sich, dass er jedenfalls auch mit Julian Stoeckel gesprochen habe, mit wem sonst noch, wisse er nicht mehr. Er habe einen Notizblock dabei gehabt und auch Notizen gemacht. Die Aufzeichnungen seien nicht mehr vorhanden. Es sei ein Notizblock gewesen, auf dem auch Aufzeichnungen von anderen Terminen gewesen seien, wahrscheinlich habe er ihn einfach weggeworfen, bevor der Streit um diese Äußerung losgegangen sei. Er sei sich sicher, dass das Zitat nicht von einer der anderen von ihm befragten Personen stamme, denn so eine Aussage bleibe einem schon im Gedächtnis haften. Außerdem habe er da noch seine Aufzeichnungen gehabt, und dort habe das bei dem Kläger gestanden. In seinem Beitrag sei es auch darum gegangen, ein Spektrum der Meinungen wiederzugeben. Da habe der Kläger eben für die eine Richtung gestanden, weil er sich so negativ geäußert habe, und Stoeckel für die andere Richtung, da er sich zurückhaltend oder sogar positiv geäußert habe. Das Gespräch mit dem Kläger habe vor der Veranstaltung auf dem roten Teppich stattgefunden. Sein erster Bericht über die Veranstaltung sei von ihm an die Redaktion gegeben worden, wenn er auch heute nicht mehr wisse, ob das per Smartphone elektronisch erfolgt sei oder telefonisch. In diesem ersten Bericht habe das Zitat noch keinen Eingang gefunden. Er habe in den fünf Jahren, die das nun her sei, über viele Veranstaltungen dieser Art berichtet.

Schon auf Grundlage dieser Aussage kann der Senat nicht sicher feststellen, dass der Kläger sich gegenüber dem Zeugen wie zitiert geäußert hätte. Der Zeuge hat das in seiner Aussage zwar mehrfach bekundet. Diese Aussage ist aber nicht frei von Lücken, inneren Widersprüchen

und Unklarheiten. So hat der Zeuge den Beginn seiner Aussage so gefasst, als habe er mit den von ihm interviewten Personen über einen ihnen bekannten Auftritt von Carolin Kebekus gesprochen, obwohl dieser Auftritt zur Zeit der Gespräche noch gar nicht stattgefunden hatte; erst auf Nachfragen hat der Zeuge angegeben, es sei nur um den geplanten Auftritt von Carolin Kebekus gegangen. Diese Unklarheit wird verstärkt durch die Angabe des Zeugen, einen Bericht über den Auftritt von Carolin Kebekus habe er nicht mehr in der Abendausgabe bringen können, weil dieser Auftritt so spät erfolgt sei, dass mit dem Erscheinen der Abendausgabe nicht mehr habe gewartet werden können. Das weist in die Richtung, als habe der Zeuge bis in den Beginn der Vorstellung hinein noch Meldungen an die Redaktion durchgegeben; tatsächlich aber erfolgte der Auftritt von Carolin Kebekus nicht erst spät im Laufe der Veranstaltung, sondern bildete deren erste Nummer. Mit den Angaben des Zeugen steht insoweit auch nicht in Einklang, dass er auch in Gesprächen mit anderen Teilnehmern oder Gästen der Veranstaltung ein Meinungsbild zu Helene Fischer habe gewinnen wollen, obwohl ihm erst bei dem Auftritt von Carolin Kebekus aufgegangen sei, dass diese in ihrer Parodie heftigste, aus Sicht des Zeugen bis zum „Diffamieren" gehende Kritik an Helene Fischer geübt habe. An der Aussage fällt weiter auf, dass trotz ihrer Länge die von dem Zeugen als Erinnerung wiedergegebenen Inhalte der Gespräche an dem Abend vor der Veranstaltung sich, was das Gespräch mit dem Kläger betrifft, ausschließlich auf die Themen „Haarfarbe" und „Meinung zu Helene Fischer" beschränken - und damit auf die Themen, die er zum Gegenstand seiner Berichterstattungen im „Kölner Express" gemacht hatte - und dass er Angaben ausschließlich zu dem Gespräch mit dem Kläger gemacht hat, während er an die Inhalte seiner Gespräche mit anderen Personen keine Erinnerungen hat und nicht einmal mehr erinnert, mit wie vielen Personen und mit wem außer dem Kläger er überhaupt gesprochen hat. Die einzige Ausnahme scheint sein Gesprächspartner Julian Stoeckel gewesen zu sein; soweit der Zeuge in seiner Aussage etwas über das Gespräch mit diesem mitgeteilt hat, hat er indessen nur Inhalte wiedergegeben, die Gegenstand seines Berichtes in dem „Kölner Express" vom folgenden Tag gewesen sind. Auch seine Aussagen über die Bedeutung, die er der angeblichen Äußerung des Klägers beigemessen haben will, sind nicht kohärent. Zum einen gibt er an, die angebliche Äußerung des Klägers deshalb so gut zu erinnern, weil sie so auffallend negativ gewesen sei und gerade von dem von ihm als besonders meinungsstark angesehenen Kläger gekommen sei, andererseits hebt er hervor, dass die Äußerung ihm nicht so wichtig gewesen sei, als dass er seinen Beitrag vom folgenden Tag nicht auch ohne Wiedergabe dieser Äußerung hätte schreiben können. Das alles zeigt, dass die Schilderung der Vorkommnisse des betreffenden Abends nicht auf einer lebendigen, das

Geschehen insgesamt und getreu erfassenden Erinnerung des Zeugen beruht. Schließlich darf bei der Bewertung der Aussage des Zeugen nicht unberücksichtigt bleiben, dass er durchaus ein eigenes Interesse am Ausgang dieses Prozesses hat; denn er, der Zeuge, war es, der die dann weiterverbreitete Behauptung, dass der Kläger die streitige Äußerung getätigt habe, in die Welt gesetzt hat. Als Urheber dieser Behauptung hat der Zeuge ein natürliches Interesse daran, dass nicht festgestellt wird, dass diese Behauptung falsch war.

Der Senat vermag aber auch deshalb nicht die Überzeugung zu gewinnen, dass der Kläger sich wie zitiert geäußert habe, weil der Kläger selbst in seiner Anhörung das Geschehen abweichend und in sich schlüssig und überzeugend geschildert hat. Er hat bestätigt, dass er vor der Veranstaltung auf dem roten Teppich mit einem Journalisten gesprochen habe. Er sei, weil er diese Situation kenne, auf ein solches Gespräch vorbereitet gewesen. Er sei bereits seit 27 Jahren in dem Geschäft und verfüge daher über Erfahrung mit solchen Situationen. Er sei sich auch bewusst gewesen, dass Äußerungen von ihm aufgezeichnet oder notiert werden würden. Da er nicht wisse, was er gefragt werden würde, bereite er sich in der Weise vor, dass er genau festlege, was er jedenfalls nicht sagen werde. Dazu gehöre, dass er schlicht keine Menschen beleidige. Er äußere sich durchaus satirisch, auch zu prominenten Personen. Aber wenn er solche Äußerungen tätige, dann solche, die die Leute zum Lachen bringen sollen. Es gehe ihm nicht darum, schlicht „meinungsstark" zu sein. Seine innere Grenze liege dort, wo eine Bemerkung aufhöre, eine lustige Bemerkung zu sein. Deshalb habe er in seinem Auftritt auf der Veranstaltung den Wortwitz gemacht, etwaige Kinder von Florian Silbereisen und Helene Fischer würden „Silberfische" sein . Er habe gewusst, dass Carolin Kebekus an dem Abend mit einer Parodie auf Helene Fischer auftreten werde, aber den Inhalt dieses Auftritts habe er nicht gekannt. Gegen Helene Fischer hege er keinen Groll, dazu habe er auch keinen Anlass. Von einem Bekannten, der in ihrer Band spiele, wisse er vielmehr, dass sie ihre Leute immer gut behandle. Vor diesem Hintergrund habe er keinen Anlass gehabt, sie zu beleidigen.

Der Kläger hat damit deutlich gemacht, was von dem Geschehen er erinnerte und was er nur daraus folgert, wie er sich in Gesprächssituationen allgemein verhält. Er hat insbesondere plastisch und überzeugend geschildert, dass es ihm darauf ankomme, sich auch in Interviews als Entertainer zu präsentieren und pointierte oder lustige Bemerkungen zu machen, nicht aber solche, die lediglich in einer Beleidigung bestünden. Der Kläger hat sich insbesondere auch nicht darauf beschränkt, schlicht die Schilderung des Zeugen in Abrede zu nehmen, sondern bestätigt, dass einige der von dem Zeugen geschilderten Vorgänge seiner Erinnerung entsprächen, so der Umstand, dass das Gespräch vor der Veranstaltung auf dem roten Teppich stattgefunden habe,

dass er mit einem Journalisten vom „Kölner Express“ gesprochen habe und dass er von diesem auf seine Haarfarbe angesprochen worden sei. Mit der von ihm beschriebenen Haltung des Klägers stimmt es zudem überein, dass er auch in seinem Auftritt an jenem Abend zwar einen Wortwitz über Helene Fischer gemacht hat, sich aber nicht in einer pointenlosen Weise nur abfällig über sie geäußert hat.

Vermag schon die Aussage des Zeugen allein nicht den Senat davon zu überzeugen, dass der Kläger die ihm zugeschriebene Äußerung getätigt hat, so führt eine Gesamtschau der mündlichen Verhandlung jedenfalls dazu, dass die Behauptung der Beklagten, der Kläger habe sich wie zitiert geäußert, nicht als bewiesen angesehen werden kann.

Dies zugrunde gelegt, steht dem Kläger aus § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 186 StGB auch ein Anspruch auf Ersatz der ihm durch die Rechtsverfolgung entstandenen Kosten zu. Durchgreifende Zweifel an deren geltend gemachter Höhe sind nicht ersichtlich.

III. Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 97 Abs. 1, 100 Abs. 1 ZPO. Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 ZPO.

Die Revision war nicht zuzulassen, weil die Voraussetzungen des § 543 Abs. 2 Satz 1 ZPO nicht vorliegen.

Buske Meyer Weyhe